

**Mitteilung**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 074/2008/3**

Verwaltungsausschuss

am 04.09.2008 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 09.10.2008 TOP:

**Rückwirkendes in Kraft treten der 17. Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Feuerschutz hat in seiner Sitzung am 01.09.2008 den Beschluss der 17. Änderung der Straßenreinigungssatzung empfohlen.

Nach Beschlussfassung wies ein Ausschussmitglied auf einen vermeintlichen redaktionellen Fehler hin und ging davon aus, dass anstelle des in Kraft Treten der Satzung am 01.01.2008 der 01.01.2009 gemeint sei.

Es handelt sich um keinen redaktionellen Fehler.

Eine rückwirkende Änderung einer Satzung wird zulässiger Weise durchgeführt, wenn unklare oder lückenhafte Satzungen ergänzt werden. Durch die Konkretisierung des § 9 der Straßenreinigungssatzung durch Artikel 1 der 17. Änderung der Straßenreinigungssatzung wird eine Regelungslücke in der Satzung geschlossen.

Bei der Sanierung von Straßen im Stadtgebiet wird bevorzugt Betonsteinpflaster als Fahrbahnbelag verwendet. Damit die Kehrmaschine den Sand nicht wieder aus den Fugen fegt, wird die Fahrbahn dort für 2 Jahre maschinell nicht gereinigt, bis sich die Fugen verfestigt haben. Dort, wo keine Reinigung stattfindet, die Straße aber zur Reinigung im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, kann auch keine Gebührenpflicht bestehen. Wird keine städtische Reinigung durchgeführt, ist die Reinigung auf die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Diese Regelung fehlte bisher in der Satzung und wurde jetzt ergänzt.

Die Rückwirkung resultiert daraus, dass die Regelung auch für die zuletzt in 2007/2008 sanierten Straßen gelten soll, in denen z. Zt. keine maschinelle Straßenreinigung stattfinden kann, um hier Rechtssicherheit herzustellen.

Die 17. Änderungssatzung soll daher zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung durch andere Teams		
Diktatz.:				

Anders wäre ein rückwirkendes in Kraft treten der Änderungssatzung im Falle einer Gebührenerhöhung zu beurteilen. Dies wäre aus Vertrauensschutzgesichtspunkten rechtlich unzulässig und würde nur für zukünftige Zeiträume durchgeführt.

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Dürr